

Beispiele für Gefahrstoffsymbole auf Pflanzenschutzmitteln. Produkte nach GHS06 und 08 können zusätzl. Abgaberestriktionen beinhalten.

Selbstbedienungsverbot

PSM dürfen nicht in Selbstbedienung verkauft werden. Sie müssen dem unmittelbaren Zugriff durch den Kunden entzogen sein. Dies ist z. B. durch unzugängliche Regale hinter einem Tresen oder die Aufbewahrung in abgeschlossenen Schränken gewährleistet.



Aufzeichnungspflicht des Händlers

Lieferanten und Händler sind verpflichtet, Aufzeichnungen über die PSM zu führen, die sie lagern oder in Verkehr bringen. Diese sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Anhand der Aufzeichnungen müssen Herkunft und Lagerveränderungen (z.B. durch Verkauf) einzelner PSM nachvollziehbar sein. Wichtig ist die Aufzeichnung des Namens und der jeweiligen Menge der gehandelten PSM. Zusätzlich sollte auch die jeweilige Zulassungsnummer erfasst werden. Die Aufzeichnungen können digital oder handschriftlich erfolgen (z.B. Warenwirtschaftssysteme, archivierte Rechnungen und Lieferscheine).

Gefahrstoffsymbole der Produkte beachten

Ist auf der Verpackung des PSM ein Gefahrstoffsymbol abgedruckt, so sind mitunter weiterführende chemikalienrechtliche Bestimmungen zu erfüllen! Je nach Warensortiment ist ggf. zusätzlich zur Pflanzenschutz-Sachkunde eine chemikalienrechtliche Sachkunde erforderlich, Anzeige- oder Erlaubnispflichten müssen erfüllt werden und es sind besondere Aufzeichnungen gefordert („Giftbuch“).

Bei der Lagerung von größeren Mengen an Gefahrstoffen können zudem besondere Anforderungen an den Lagerraum einschl. möglicher Genehmigungspflichten entstehen. Weitere Auskünfte zur Einhaltung der chemikalienrechtlichen Bestimmungen beim Verkauf und auch zum Versand von Gefahrstoffen können bei den jeweils zuständigen Mitarbeitern der Umweltämter in Thüringen erfragt werden.

Konsequenzen bei Verstößen

Der Verkäufer ist für die Einhaltung der Abgabevorschriften bzw. der Verkaufsverbote verantwortlich. Verstöße können als Ordnungswidrigkeit mit einem Bußgeld geahndet werden. Bei wiederholtem Verstoß gegen die Vorschriften des Pflanzenschutzgesetzes wird die Abgabe von PSM im Handel ganz oder teilweise für bis zu 5 Jahre untersagt. In diesen Fällen erfolgt auch der Entzug des SKN. Die Agrarverwaltung führt systematische und anlassbedingte Handelskontrollen in Thüringen durch. Zudem wird der Online- und Versandhandel überwacht.

Weitere Informationen

- Zulassungssituation Pflanzenschutzmittel
BVL: www.bvl.bund.de/pflanzenschutzmittel
PS-Info: www.pflanzenschutz-information.de
- Gefahrstoffe und Biozide
Baua (Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin): www.baua.de
- Pflanzenschutz-Sachkunde
Antragsstellung: www.pflanzenschutz-skn.de
Termine und weitere Informationen für Thüringen:
www.isip.de/thueringen/pflanzenschutzrecht/sachkunde
- Formulare Pflanzenschutz (Thüringen)
www.tlllr.thueringen.de/landwirtschaft/pflanzenschutz/formulare > Formulare für Anträge/Anzeigen

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum
Naumburger Straße 98, 07743 Jena

Kontakt: Referat Pflanzenschutz und Saatgut
Tel.: +49 361 574198-000
E-Mail: pflanzenschutz@tlllr.thueringen.de

Bildnachweis: TLLLR

Juli 2025

Copyright: Diese Veröffentlichung ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen und der fotomechanischen Wiedergabe sind dem Herausgeber vorbehalten.

Hinweise zum Handel mit Pflanzenschutzmitteln



Der Handel mit Pflanzenschutzmitteln (PSM) unterliegt zahlreichen rechtlichen Regelungen. Das vorliegende Merkblatt liefert dem Händler eine kurze Übersicht über die wichtigsten pflanzenschutzrechtlichen Pflichten bei der Abgabe bzw. dem Handel mit Pflanzenschutzmitteln.

Bei welchen Produkten handelt es sich um Pflanzenschutzmittel?

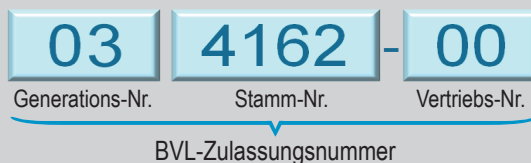


PSM sind Produkte, die für den Schutz von Kulturpflanzen und zur Unkrautbekämpfung vorgesehen sind. Sie bedürfen einer Zulassung durch das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL). Auf der Verpackung eines PSM ist stets die amtliche Zulassungs- oder Genehmigungsnummer, üblicherweise unter dem Zulassungsdreieck des BVL abgedruckt. Alle Produkte aus dem Bereich der Biozide oder z. B. Präparate, Grundstoffe oder Pflanzenhilfsmittel ausgewiesen sind, sind keine PSM.

Zulassung von Pflanzenschutzmitteln

Es dürfen nur PSM gehandelt werden, die vom BVL aktuell zugelassen sind oder über eine gültige Genehmigung für den Parallelhandel verfügen. Die Zulassungssituation eines PSM kann sich laufend ändern. Zulassungen werden widerrufen, ruhen oder laufen ab. Präparate, deren Zulassung abgelaufen ist, dürfen i. d. R. noch sechs Monate ab Tag des Zulassungsablaufs verkauft werden. Diese Frist kann aber im Einzelfall (z. B. Zulassungswiderruf) abweichen oder entfallen. **Der Händler ist verpflichtet, sich über die aktuelle Zulassungssituation und somit die Verkehrsfähigkeit seines Sortiments selbstständig zu informieren.** Zuverlässige Angaben über die derzeitige Zulassungssituation können auf der Webseite des BVL unter der Rubrik Pflanzenschutzmittel recherchiert werden. Das Thüringer Landesamt für Landwirtschaft und Ländlichen Raum (TLLLR) bietet darüber hinaus einen E-Mail-Newsletter mit aktuellen Zulassungsinformationen von PSM an, die für nichtberufliche Anwender im Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen sind.

Die Überprüfung des Warensortiments auf gültige Zulassung sollte immer anhand der vollständigen BVL-Zulassungsnummer (siehe Abb.) erfolgen. Ein Abgleich allein anhand des Produktnamens reicht nicht aus, da unter diesem oder sehr ähnlichen Produktnamen gelegentlich mehrere Zulassungen mit unterschiedlichem Zulassungsdatum zu finden sind.



Nach Ablauf der Fristen sind PSM unverzüglich und fachgerecht zu entsorgen. Für einige PSM besteht eine gesetzliche Beseitigungspflicht.

Kennzeichnung von Pflanzenschutzmitteln

PSM dürfen nur in abgabefertigen Originalverpackungen in Verkehr gebracht werden, die in deutscher Sprache gekennzeichnet sind. Zudem muss die Kennzeichnung alle gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten (z. B. Sicherheitshinweise zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt) und den aktuellen Zulassungsanforderungen entsprechen. Der Händler ist für die Aktualisierung der Kennzeichnung selbst verantwortlich und sollte sich deshalb regelmäßig über Zulassungsänderungen informieren.

Aus- und Weiterbildung des Personals

Jeder Händler, der PSM verkauft, muss sachkundig hinsichtlich der Abgabe von PSM sein und dies durch Besitz eines gültigen Sachkundenachweises (SKN) im Kontrollfall belegen können. Alle Sachkundigen müssen sich zum Erhalt ihrer Sachkunde regelmäßig und spätestens alle drei Jahre auf speziellen Veranstaltungen fortbilden. Das Datum des Beginns für den ersten Fortbildungszeitraum ist auf jeder SKN-Karte angegeben. Fortbildungsveranstaltungen werden vom TLLLR und anderen Anbietern durchgeführt. Der anschließend ausgestellte Teilnahmenachweis ist bei einer amtlichen Kontrolle vorzulegen und darf dann nicht älter als drei Jahre sein.

Anzeige des Inverkehrbringens

Wer in Thüringen PSM verkaufen will, muss dies dem TLLLR vor Aufnahme der Tätigkeit und unter Angabe des Verkaufspersonals anzeigen. Bei mehreren räumlich getrennten Verkaufsstellen ist die Anzeige für jede Verkaufsstelle separat vorzunehmen. Die Anzeigepflicht gilt auch für den Internet- und Versandhandel. Der Anzeige sind die Kopien der Abgeber-SKN aller Personen beizufügen, die PSM verkaufen. Änderungen sind laufend und umgehend zu melden. Entsprechende Formulare stehen auf unserer Webseite bereit (siehe Weitere Informationen) und können per E-Mail eingereicht werden.

Pflanzenschutz-Sachkunde der Kundschaft

PSM, die für berufliche Anwender zugelassen sind, dürfen nur an Personen abgegeben werden, die den SKN (Karte) besitzen. Der Händler ist verpflichtet, sich beim Verkauf dieser

Profi-PSM immer über die Sachkunde des Erwerbers zu vergewissern. Die gesetzlichen Anforderungen sind erfüllt, wenn der Käufer zum Zeitpunkt des Erwerbs seinen SKN zusammen mit dem Personalausweis vorlegt. In bestimmten Fällen, z. B. der Abgabe an Stammkunden, kann von der Verfahrensweise abgewichen werden. Empfehlenswert ist das Führen einer Kundenkartei, in der Kopien der Kunden-SKN abgelegt sind. Beim Verkauf von PSM, die speziell für nichtberufliche Anwender (Hobbygärtner) zugelassen sind, entfällt die Vorlage des SKN. Praxisnahe Beispiele zur vorschriftsmäßigen Abgabe liefert eine Leitlinie der Bundesländer (siehe Webseite des BVL).

Informations- und Unterrichtspflicht

Der Verkäufer ist verpflichtet, den Käufer über die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des PSM, insbesondere über Verbote und Beschränkungen, zu unterrichten. Der alleinige Hinweis auf die Beachtung der Gebrauchsanleitung reicht nicht aus. Im Verkaufsgespräch sollte zunächst der beabsichtigte Verwendungszweck erfragt werden. Hierzu gehört neben Kultur und Schadbild auch der Einsatzbereich (z. B. Freiland, Gewächshaus, Zimmer). Das empfohlene Mittel muss natürlich für die beabsichtigte Verwendung zugelassen sein. Weiterhin sollte auf mögliche Alternativen zum PSM hingewiesen werden. Entscheidet sich der Kunde dennoch für ein Präparat sollte er Hinweise zur richtigen Verwendung erhalten. Hierzu zählen beispielsweise die richtige Dosierung, Hinweise zum Bienenschutz sowie zu Auflagen und Anwendungsbestimmungen. Beim Verkauf von Herbiziden sollte außerdem über die Genehmigungspflicht für eine Anwendung auf Nichtkulturland wie Gehwegen, Hofflächen oder Einfahrten informiert werden. Der Verkauf von Glyphosat-Produkten für solche Anwendungsflächen darf nur an berufliche Anwender und nur auf Vorlage der amtlichen Ausnahmegenehmigung nach § 12 (2) PflSchG erfolgen.

Nichtberuflichen Anwendern müssen darüber hinaus allgemeine Informationen über mögliche Risiken für Mensch, Tier- und Naturhaushalt zur Verfügung gestellt werden. Insbesondere betrifft dies z. B. die Themenbereiche Anwenderschutz, sachgerechte Handhabung, Anwendung, Lagerung und sichere Entsorgung von Pflanzenschutzmitteln. Hierzu bieten z. B. das BVL und auch der Industrieverband Agrar Material zur Auslage in der Verkaufsstelle an.